



Bei Verstößen darf
die Krankenkasse
die Rechnung
um 5 Prozent kürzen

Freier Mitarbeiter
darf Sie nicht auf die
Erstattung durch das
Finanzamt verweisen

► Abrechnung

GKV: Corona-Empfehlungen konkretisiert, technische Anlage zur Datenübermittlung angepasst

| Der GKV-Spitzenverband und die gesetzlichen Krankenkassen haben ihre Corona-Empfehlungen am 02.07.2020 erneut konkretisiert (Volltext online unter iww.de/s3899). Zudem hat der GKV-Spitzenverband zum 01.07.2020 die technische Anlage zur Datenübermittlung angepasst (Volltext online unter iww.de/s3900, für Heilmittelerbringer relevant sind die Seiten 134 ff.). |

Mit der **Konkretisierung der Corona-Empfehlungen** gilt: Bei allen vertragsärztlichen Verordnungen, die zwischen dem 18.06.2020 und 30.06.2020 ausgestellt wurden prüfen die Krankenkassen nicht, ob die 14-tägige Unterbrechungsfrist eingehalten wurde.

Durch die **Anpassung der technischen Anlage zur elektronischen Datenübermittlung** gilt beim Datenaustausch ein neues Korrekturverfahren. Alle Rechnungen sind seit dem 01.07.2020 mit einer Verarbeitungskennzahl zu versehen. Diese wird über die Abrechnungssoftware eingegeben. Beauftragt die Praxis einen Abrechnungsdienstleister, übermittelt dieser die Kennzahl. Wird die Kennzahl nicht mit übermittelt, dürfen die Krankenkassen den Rechnungsbetrag pauschal um 5 Prozent kürzen.

■ Verarbeitungskennzahlen nach Rechnungsarten

Rechnungsart	Verarbeitungskennzahl
Ursprungsrechnung	01
Nachberechnung	02
Zuzahlungsnachforderung	03
Widerspruch gegen Rechnungskürzung	04

► Umsatzsteuer

Sozialversicherung stuft freien Mitarbeiter rückwirkend als Arbeitnehmer ein – holen Sie sich zu viel gezahlte Umsatzsteuer zurück!

| Wenn Sie als Inhaber einer Praxisumsatzsteuerpflichtige freie Mitarbeiter beschäftigen, zahlen Sie mit den Rechnungen, die Ihnen diese Mitarbeiter stellen, auch Umsatzsteuer. Wird der Arbeitnehmerstatus eines vermeintlich freien Mitarbeiters rückwirkend festgestellt (PP 06/2020, Seite 12), so können Sie als Praxisinhaber die gezahlte Umsatzsteuer im Wege der Leistungskondition (ungerechtfertigte Bereicherung) zurückverlangen (Landesarbeitsgericht [LAG] Baden-Württemberg, Urteil vom 22.05.2019, Az, 21 Sa 74/18, Abruf-Nr. 216336). |

Nach Ansicht des Richters dürfen Sie als Auftraggeber nicht darauf verwiesen werden, die zu Unrecht an Ihren Mitarbeiter gezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt im Rahmen Ihrer Umsatzsteuererklärung erstattet zu erhalten. Es liegt kein Fall der (zwingenden) Durchgriffskondition vor. Sie können vielmehr eine Rückabwicklung „über Eck“ verlangen.